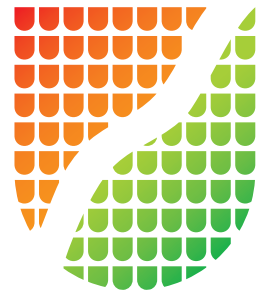


FAIRE ARBEIT
FAIRER WETTBEWERB



Tarifspiegel 2016.

Tarifliche Grundvergütungen
bis 10 € je Stunde in NRW.



Einleitung

Das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt einmal im Jahr einen Tarifspiegel heraus.

In dieser Übersicht werden die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich veröffentlicht. Dabei orientiert sich der Tarifspiegel an der international verwendeten Definition der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development). Danach liegt ein Niedriglohn vor, wenn der Verdienst eines Beschäftigten kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes, also des mittleren Verdienstes aller Beschäftigten, ist. Der Medianwert ist nicht gleichzusetzen mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird.

Für 2014 hat das Statistische Bundesamt die so bestimmte Niedriglohngrenze mit aktuell 10,00 Euro Brutto errechnet. Im Zuge der Mindestlohngesetzgebung wurde die alle vier Jahre stattfindende Verdienststrukturerhebung ab dem Berichtsjahr 2014 wesentlich erweitert. Somit sind die Daten aus der Erhebung 2010 mit denen aus 2014 nicht vergleichbar.

Nach der Auswertung von 170 Verbandstarifverträgen in Nordrhein- Westfalen gibt es in 59 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 10,00 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Verbandstarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

In zwölf Branchen werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Tarifvergütungen unterhalb von 8,50 Euro (ab 1. Januar 2017 unterhalb von 8,84 Euro) verlieren ihre Gültigkeit, es sei denn es wurden Ausnahmen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) oder dem Mindestlohngesetz (MiloG) geregelt. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt, sind jedoch grau unterlegt.

Tarifvertragliche Mindestlöhne nach dem AEntG gibt es in den Branchen (Stand 1. Dezember 2016):

- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Baugewerbe,
- Dachdeckerhandwerk,
- Elektrohandwerk,
- Fleischwirtschaft
- Gebäudereinigerhandwerk
- Geld und Wertdienste
- Gerüstbauerhandwerk
- Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.
- Textil- und Bekleidungsindustrie
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft

Sie dürfen nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

Bemerkungen:

Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist Dezember 2016

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Ar-

beitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG)

oder

- wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das betreffende Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

und im gesamten Bundesgebiet für das

- Schornsteinfegerhandwerk und
- Friseurhandwerk

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis über die jeweils gültigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einschließlich der Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen (www.bmas.de, unter „Themen“, Thema „Arbeitsrecht“, links unter „Tarifverträge“).

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt - als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Der Tarifspiegel ist lediglich eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

Weitere Tarifinformationen zum Beispiel zur Tarif-Lohnentwicklung und zu Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter www.tarifregister.nrw.de.

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Abbruch- und Abwrackgewerbe	7,65	1.297	vorwiegend schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.04.2014	31.10.2014
		9,21	1.562	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. 2-jährigen kaufm. Ausbildung		
		9,24	1.568	einfache vorwiegend schematische oder andere einfache techn. Tätigkeiten mit Berufsausbildung		
2.	Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst	9,10		Mindestlohn nach AEntG	01.01.2016	31.03.2017
3.	Apotheken	9,83	1.710	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellten und Pharmazeutische Assistenten	01.01.2016	31.12.2016
4a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und 8 DGB-Gewerkschaften	9,00		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.06.2016	31.12.2016
		9,61		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind		
4b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 8 DGB-Gewerkschaften	9,00		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.06.2016	31.12.2016
		9,61		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind		
5.	Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch	8,50		Arbeitnehmer/-innen in der Verwaltung ohne kaufm. Berufsabschluss	16.11.2011	30.06.2013
6.	Bäckerhandwerk	8,84		Stundenkraft, ungelernt (max. 15 Std./Woche)	01.07.2016	30.04.2017
		9,00	1.508	Reinigungskraft im Verkauf		
		9,33	1.563	Reinigungskraft in Produktion, Versand und Verwaltung oder ungelernte Verkaufskraft oder Bedienung im Café und Gastro-Bereich		
		9,38		Stundenkraft mit fachbezogener Ausbildung (max. 15 Std./Woche)		
7.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	9,61	1.546	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2016	31.03.2017
8.	Bewachungsgewerbe	** 9,70		Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pförtnerdienst	01.01.2016	31.12.2016
9.	Brot- und Backwarenindustrie	9,26	1.550	Verkäufer/-innen in den Verkaufsstellen	01.05.2016	31.03.2018
		9,48	1.587		01.05.2017	
10.	Dachdeckerhandwerk ****	8,79	1.485	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.10.2016	31.07.2018
		8,84	1.494		01.01.2017	
		8,92	1.507		01.05.2017	
11.	Einzelhandel	9,53	1.554	einfache kaufm. Tätigkeit ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.05.2016	30.04.2017
		9,54		Wächter im Tankstellen- und Garagen-gewerbe	01.09.2016	
12.	Eiscafes, italienische	9,47		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder mit geringen fachlichen Kenntnissen, nach Anleitung tätig	01.08.2016	31.07.2017
		9,84		Tätigkeiten mit erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen		
13.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe Mindestentgelt nach AEntG siehe lfd. Nr. 36a	8,75		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung	01.11.2015	31.10.2016
		8,75	1.485	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung		
		8,90	1.510	einfache kaufm. Tätigkeit		
		8,93		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
	Fortsetzung: Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe Mindestentgelt nach AEntG siehe lfd. Nr. 36a	9,53		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Friedhofsgärtnereien		
		9,64	1.636	überwiegend schematische techn. Tätigkeit ohne Berufsausbildung	01.11.2015	31.10.2016
		9,64	1.636	Verkaufstätigkeit nach abgeschlossener fachlicher oder kaufm. Ausbildung		
14.	Feinkeramische Industrie	8,96	1.481	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.09.2016	31.08.2017
15.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	9,31	1.519	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit	01.11.2016	30.04.2018
		9,53	1.554	ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.08.2017	
16.	Fleischerhandwerk ****	8,71	1.472	ungelehrte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind,	01.10.2016	30.09.2018
		8,84	1.494	für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.01.2017	
		8,90	1.504		01.10.2017	
		8,93	1.509	ungelehrte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind,	01.10.2016	
		9,12	1.542	für einfache Arbeiten	01.10.2017	
		8,93	1.509	ungelehrte Bürokräfte oder ungelehrte	01.10.2016	
		9,12	1.542	Verkäufer/-innen	01.10.2017	
17.	Fleischwirtschaft	8,75		Mindestentgelt nach AEntG	01.12.2016	31.12.2017
18.	Fliesenindustrie	9,51	1.572	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2016	31.07.2017
19.	Floristfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	8,69	1.474	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung		
		9,20	1.561	einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich	01.10.2015	31.12.2016
		9,71	1.648	floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisung selbständig ausgeübt werden, Abschlussprüfung Florist/-in		
20.	Forstbetriebe, private	8,80		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.02.2016	31.12.2017
		9,10			01.01.2017	
		9,42		leichte gewerbl. Arbeiten mit Berufskönnen	01.02.2016	
		9,72			01.01.2017	
21.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	9,98	1.628	überwiegend schematische und mechanische kaufm. Tätigkeiten mit gewissen Fertigkeiten nach Einweisung bis zu 6 Monaten, ohne Berufsausbildung	01.06.2016	31.05.2017
		9,99		einfache Tätigkeiten ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder Einarbeitung bis zu einer Woche		
22a.	Friseurhandwerk	** 8,50		Mindestlohn ***	01.08.2015	31.07.2016
22b.	Friseurhandwerk ****	8,60	** 1.471	Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben und	01.08.2016	30.06.2018
		8,84	** 1.512	Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in der ersten 2 Jahren	01.01.2017	
		8,70	** 1.487	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten	01.08.2016	
		8,84	** 1.512		01.01.2017	
		8,97	** 1.534		01.07.2017	
		8,84	** 1.512	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen	01.08.2016	
		9,00	** 1.539		01.01.2017	
		9,10	** 1.556		01.07.2017	
		9,40	** 1.607	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die überwiegend selbständig arbeiten und über	01.08.2016	
		9,54	** 1.631	weitere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder Arbeitnehmer/-innen mit Meisterprüfung	01.01.2017	
		9,68	** 1.655	ohne zusätzliche Funktionsbereiche	01.07.2017	
		9,88	** 1.689	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten mit zusätzlichen Funktionsbereichen	01.08.2016	31.12.2016

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
23.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	9,24	1.568	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.04.2016	30.09.2017
		9,38	1.591		01.04.2017	
		9,51		einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten	01.04.2016	
		9,65			01.04.2017	
24a.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe GWE	9,87	1.631	keine einschlägige Berufsausbildung erforderlich, ohne Einarbeitung	01.12.2015	30.11.2017
24b.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe RWE	9,82	1.624	Tätigkeiten nach betrieblicher Einweisung	01.01.2017	31.12.2018
		9,92	1.640		01.01.2018	
25.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	9,00	** 1.521	einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.05.2016	31.07.2018
		9,25	** 1.564		01.08.2017	
		9,54	** 1.613	Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern	01.05.2016	
		9,82	** 1.659		01.08.2017	
26.	Gebäudereinigerhandwerk	9,80		Mindestlohn nach AEntG Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	01.01.2016	31.12.2016
		9,80		Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	01.01.2016	
27.	Glaserhandwerk	8,75	1.427	Tätigkeit nach kurzer Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.03.2013	30.04.2014
		9,47	1.544	Tätigkeit nach bis zu 4-wöchiger Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
		9,91	1.616	Tätigkeit nach mehrmonatigen Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
28.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	8,77	1.431	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.06.2015	31.03.2016
		9,67	1.577	Tätigkeiten nach einer kaufm. oder techn. Ausbildung nach bestandener Abschlußprüfung		
29.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	9,91	1.616	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.01.2017	31.05.2017
30.	Herrenmaßschneiderhandwerk	9,94		Zuarbeiter/-innen	01.10.2016	30.09.2017
31.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	9,25	1.609	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.05.2016	30.04.2017
32.	Konditorenhandwerk	7,42		Bedienungspersonal im Café	01.06.2012	31.05.2013
		7,95		ungelernte Hilfskräfte		
		8,06		gelernte Verkäufer/-innen		
		8,58		gelernte Konditoren oder gelernte Bäcker		
33.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	8,90		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.09.2015	31.03.2017
34.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	9,22		Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter ständiger Anleitung und Kontrolle ausgeführt	01.01.2015	31.12.2016
35.	Landmaschinenmechanikerhandwerk	9,79	1.576	einfache oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne allgemeine Kenntnisse oder abgeschl. Berufsausbildung	01.07.2016	30.06.2017
36a.	Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau	8,00		Mindestentgelt nach AEntG	01.01.2016	31.12.2017
		8,60			01.01.2017	
		9,10			01.11.2017	
36b.	Landwirtschaft	7,90		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.07.2016	31.12.2018
		8,20			01.07.2017	
		8,50			01.12.2017	
37.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	9,46	1.605	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit von bis zu 2 Wochen	01.03.2016	28.02.2017
		9,69	1.644	Tätigkeiten nach einer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen		

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
38.	Malerhandwerk	9,55		gewerbl. Reinigungs-/Hilfspersonal, das in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist	01.07.2016	31.03.2018
		9,71			01.06.2017	
		9,55		Fahrzeug-/Metalllackierer in stationären Werkstätten	01.07.2016	
		9,71			01.06.2017	
39.	Miederindustrie Retailorganisation (Verkaufseinrichtungen wie Hausverkauf, Factory Outlets und Einzelhandels-Shops)	9,56	1.538	Verkaufshilfen/Aushilfen; Verkaufsberater ohne Vorkenntnisse oder einschlägige Berufserfahrung	01.04.2016	28.02.2018
		9,72	1.564		01.05.2017	
40.	Omnibusgewerbe, privates	8,95	1.499	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.01.2016	31.12.2019
		9,20	1.540		01.01.2017	
		9,50	1.591		01.01.2018	
		9,66	1.618		01.01.2019	
		9,55	1.599		01.01.2016	
9,80	1.642	01.01.2017				
41.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	9,14		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.2016	31.12.2018
		9,38			01.01.2017	
42.	Pflegebranche	9,00		Mindestlohn nach AEntG	01.07.2013	31.12.2014
43.	Pflegedienstleistungen, stationäre *	8,75		ohne abgeschl. fachspezifische Berufsausbildung (Pflegehilfskraft)	01.01.2012	keine Angaben
44.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem Deutschen Hausfrauen Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,01		Tätigkeiten nach einer Sonderausbildung nach § 66 BBiG (z.B. Hauswirtschaftshelfer/-in)	01.07.2016	30.06.2017
		9,89		Tätigkeiten nach jeweiliger Einzelanweisung ausgeführt, ohne einschlägige berufliche Ausbildung jedoch Vorkenntnisse erforderlich		
45.	Privatkliniken *	8,47	1.437	z.B.: Stationshilfe, Badehilfe, Therapiehilfe, Hilfsarbeiter (Haustechnik), Hilfskraft/Spülhilfe (Küche/Speisesaal), Reinigungskraft,	01.04.2013	31.03.2014
		8,58	1.456	z.B.: Mitarbeiter am Empfang, Pförtner, Telefonistin, Servicekraft gelernt/Hotelfachkraft		
		8,87	1.504	z.B.: Pflegehelfer/-in mit entsprechenden Ausbildungskurs, Angestellte mit der Tätigkeit als Arzthelferin mit berufsspezifischen Vorkenntnissen, Bürohilfe mit Ausbildung		
		9,50	1.611	z.B.: Arztschreibkraft,		
46.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	9,24		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.2017	30.06.2019
		9,59			01.01.2018	
		9,90			01.01.2017	
47.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,57	1.602	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; im Vertrieb	01.05.2015	31.10.2015
		9,92	1.661	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; Veranstalterbereich		
48.	Sand-, Kies-, Mörtel-, Recycling-Baustoff- und Transportbetonindustrie	9,91	1.724	einfache, vorwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit, ohne Ausbildung	01.11.2014	31.08.2015
49.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	7,70	1.240	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.01.2016	31.12.2017
		7,86	1.265		01.04.2017	
		8,62	1.387	kaufm. oder techn. Tätigkeit nach eingehender Anweisung	01.01.2016	
		8,79	1.415		01.04.2017	
		9,58	1.542	kaufm. oder techn. Kenntnisse u. Fertigkeiten erforderlich, wie sie im allgemeinen durch eine Lehrausbildung erworben werden, jedoch ohne Abschluss	01.01.2016	
9,77	1.573	01.04.2017				

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
50.	Schuhindustrie ****	8,67	1.466	kaufm. Tätigkeit nach Anweisung und ohne Entscheidungsbefugnis, Eingangsgruppe nach kaufm. Ausbildung	01.02.2016	31.12.2016
51.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	9,49	1.610	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.07.2015	31.08.2016
52.	Steinkohlenbergbau rheinisch-westfälischer und Ibbenbürener Steinkohlenbergbau	8,93	1.553	Arzthelfer/-innen	01.05.2015	31.12.2016
		9,16	1.594	gleichförmig wiederkehrende kaufm. Arbeiten mit Ausbildung als Anlernling		
		9,18		unter Tage = z.B. Streckenreiniger, Anknebler, Weichensteller, Gezäheusgeber über Tage = z.B. Platzreiniger, Boten, Fahrzeugwächter, sonstige Hilfsarbeiter		
		9,28	1.615	über Tage = einfache und vorwiegend schematische techn. Tätigkeiten		
		9,57		unter Tage = z.B. Bandreiniger, Arbeiten an der Gefäßförderung, Lagerarbeiter über Tage = z.B. sonstige Wäscharbeiter, Arbeiter in der Fördeung, Lampenstubenarbeiter, Holzarbeiter, Kauenwärter, Raumpflegerinn (Büro), Pförtner, Schrankenwärter, Serviererinnen (Speiseraum)		
		9,95		unter Tage = z.B. Bandwärter, Maschinenwärter, Lader (automatische Ladestelle), Blindschachthaspelfahrer über Tage = z.B. Hilfsarbeiter (Kokerei, Brikettfabrik, Kraftwerk, Labor), Hilfsarbeiter im handwerklichen Bereich, Waschfrauen, Raumpflegerinnen (Wohnheim), Wächter im Streifendienst, Hilfsarbeiter im Transportwesen und im Magazin, LKW-Begleiter, Hilfsarbeiter im Büro, Telefonisten		
53a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,51		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.12.2014	31.05.2016
		8,70		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnissen erfordern		
		8,95		Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
		9,68		Tätigkeiten, die weitergehende fachliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern		
53b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,60		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.06.2016	31.12.2016
		8,65		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden		
		9,10		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich		
		9,88		zusätzliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich		
54.	Textil- und Bekleidungsindustrie	8,50		Mindestlohn nach AEntG	01.12.2015	31.12.2017
		8,84			01.01.2017	
55.	Textilreinigungsunternehmen, * abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	9,07	1.579	einfache gewerbliche Tätigkeiten	01.07.2016	30.09.2017
		9,83	1.711	schwierigere gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Erfahrungen erfordern		
		9,89	1.721	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. Berufsausbildung ab 3 Tätigkeitsjahren in der Gruppe		
56.	Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen Tiermedizinische Fachangestellte	9,03	1.572	abgeschlossene Berufsausbildung	01.10.2015	31.03.2017
		9,94	1.730	abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Fortbildung		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
57.	Umweltschutz, Industrieanlagen-service sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	9,22 9,41		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.07.2016 01.07.2017	30.06.2018
58.	Wäschereidienstleistungen im Objektkundendienst	8,75		Mindestlohn nach AEntG	01.07.2016	30.09.2017
59.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie ****	8,52	1.398	vorwiegend mechanische und schematische kaufm. Tätigkeiten	01.03.2016	28.02.2017
		8,76		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig		
		9,15	1.501	einfache kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		9,30		gewerblich tätig nach einer Einweisung		
		9,76		gewerbliche Tätigkeiten mit fachlichen Kenntnissen nach Unterweisung, bestimmte Verantwortung für Betriebsmittel bzw. Arbeitsprodukt oder für Helfer		

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:

fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen
standard umgerechnet Monatsentgelt zum Stundenentgelt
kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

- * Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft.
** Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.
*** Höhere oder günstigere Entgeltansprüche bleiben hiervon unberührt.
**** Umrechnungsfaktor 4,33

AEntG = Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Herausgeber
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mais.nrw.de

www.landderfairenarbeit.nrw.de
www.mais.nrw

Druck: Hausdruck



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Dezember 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax: 0211-855-3211
info@mais.nrw.de

www.landderfairenarbeit.nrw.de
www.mais.nrw